



Stadtverwaltung Roßlau

Der Bürgermeister

06862 Roßlau, 2008-02-19

Beschlussvorlage

Beschlussvorlage-Nr.:	BV/0311/04-D III
Einreicher:	Baudezernat

Beratungsfolge	Termin	Anw. Mitgl.	Stimmb. Mitgl.	§ 31	Für	Gegen	Enthaltung
Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt	04.08.2004						
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	08.09.2004						
Stadtrat	23.09.2004						

Titel:

1 . Änderung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Streetz

Beschlussvorschlag:

1. Die Aufstellung der ersten Änderung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Streetz wird beschlossen.
2. Der Entwurf der Satzungsänderung (Anlage 1) und die zugehörige Begründung (Anlage 2) werden gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
3. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

Begründung: Siehe Anlage 1

Finanzielle Auswirkungen: keine

Planmäßige Finanzierung:
Haushaltsstelle(n):

Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:
Deckungsvorschlag:
Haushaltsstelle(n):

Grundlagen des Beschlusses:

1. Gesetzliche Grundlagen des Beschlusses:

§ 34(4) Baugesetzbuch

2. Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:

Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates Streetz vom 31.05.1995

Beschluss über Entwurf und Auslegung vom 29.08.1995

Abschließender Beschluss vom 29.11.1995

3. Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:

Genehmigung der Satzung durch das RP Dessau vom 04.03.1996

4. Hinweise zur Veröffentlichung:

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Amtsblatt

Für den Einreicher:

Schmieder
Dezernent

Krüger
Amtsleiterin

Beschlossen durch den Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Verkehr und
Umwelt Haupt-, Finanz- und Personalausschuss Stadtrat am:

Bestätigt:

Müller
Vorsitzende des Stadtrates

Koschig
Bürgermeister

Begründung zur 1. Änderung der Abrundungs- und Klarstellungssatzung für den Ortsteil Streetz

Anlass der Satzungsänderung

Für Streetz und Natho gibt es seit 1996 rechtskräftige Abrundungs- und Klarstellungssatzungen.

Diese Satzungen dienen der eindeutigen Abgrenzung von Innen- und Außenbereich und legen somit den im Zusammenhang bebauten Ortsteil fest.

Beim Umgang mit der Satzung für Streetz wurden durch die Verwaltung stellenweise Unstimmigkeiten zwischen der zeichnerischen Darstellung und der zugehörigen Vermaßung festgestellt.

Die entsprechenden Bereiche sollen nun gemäß den Maßangaben auf der bisherigen Satzung korrigiert werden.

Diese Änderung dient dem zukünftigen rechtssicheren Umgang mit der Satzung bei der Beurteilung der Zulässigkeit von baulichen und anderen Vorhaben.

Inhalt der Satzungsänderung

Zweck und Inhalt der Satzung und der zugehörigen Begründung behalten weiterhin volle Gültigkeit. Es erfolgen keinerlei Änderungen an den textlichen Festsetzungen oder am Begründungstext.

1. Die Korrektur der Grenze am südlichen Ortsrand westlich der Rosslauer Straße dient dazu, eine parallel zum Straßenflurstück verlaufende Innenbereichsgrenze zu erzeugen. Das war sicherlich in der bisherigen Satzung auch schon so gedacht (denn eine Vermaßung der Tiefe dieses Bereiches erfolgte lediglich an einer Stelle), wurde jedoch in der zeichnerischen Darstellung ungenau wiedergegeben.
2. Im Bereich des nördlichen Dorfausganges wird westlich der Straße die zeichnerische Darstellung an die vorhandene Vermaßung angeglichen (im bisherigen Plan ist der Abstand zwischen dem Straßenflurstück und der Grenze des Innenbereiches mit 42 m vermaßt, aber nur mit ca. 36 m dargestellt). Die angegebenen 42 m entsprechen auch der Tiefe des letzten bebauten Grundstückes Dorfstraße 40. Es steht also zu vermuten, dass auch in diesem Bereich eine einheitliche Tiefe des Innenbereichs beabsichtigt war und nur in der zeichnerischen Übertragung der Maße ein Fehler gemacht wurde. Mit der Korrektur wird auch hier eine eindeutige Lesbarkeit der Satzung erreicht.
3. Ebenfalls am nördlichen Ortsrand, aber östlich der Straße wird die Darstellung der Innenbereichsgrenze auch an die ausgewiesenen 42 m angeglichen. Im Unterschied zur westlichen Straßenseite, wo die Tiefe senkrecht zur Straße angegeben wird, erfolgt hier die Tiefenvermaßung an der nördlichen Flurstücksgrenze des bebauten Grundstückes Dorfstraße 49. Der Grund hierfür ist erstens die Vermaßung in der bisherigen Satzung, aber zweitens auch die bessere Nachprüfbarkeit vor Ort. Letzterem dient auch die minimale Korrektur der östlichen Satzungsgrenze in diesem Bereich. Hierzu wird der Grenzpunkt, der in 42 m Tiefe auf der nördlichen Grenze des Grundstückes Dorfstraße 49 liegt mit der nordöstlichen Ecke des

Flurstücks 69/9 (zugehörig zur Dorfstraße 46) verbunden. Diese Linie wird nach Norden verlängert und dann an der nördlichen Grenze von Flurstück 34/18 wieder in Richtung Dorfstraße gezogen.

So wird der vordere Bereich des Flurstückes 34/18 ebenfalls dem Innenbereich zugeordnet, was angemessen erscheint, weil sich nördlich davon die bebauten Grundstücke des B-Planes „Südlich der Mühle“ anschließen.

4. Die Grenzziehung im Bereich des Flurstücks 17 der Flur 3 wird geringfügig korrigiert, wodurch die Grenze nun senkrecht zur Flurstücksgrenze verläuft. Ausgangspunkt dieser Linie ist dann der hintere Grenzpunkt zwischen den Flurstücken 18/43 und 18/44. Auch diese Korrektur gilt der Verbesserung der Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Grenzen vor Ort.